



Spezielle Verkehrsangelegenheiten

Abteilung II/A/5

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-1801

Telefax: +43 (1) 711 62-1898

Adressen

lt. nachstehender Liste

GZ. 190500/2-II/B/5/02

Wien, 20. März 2002

Betrifft: § 26a Abs. 3- 45km/h Tafel an Leichtkraftfahrzeugen

1.) Mit der 47. Novelle zur KDV 1967 vom 30. November 2001 (BGBl. Teil II Nr. 414/2001) wurde in § 26a eine Bestimmung aufgenommen, wonach „ *An vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen hinten annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur Fahrbahnoberfläche eine kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel (oder ein Aufkleber) mit schwarzer Aufschrift „45“ angebracht sein muss. Der Durchmesser muss mindestens 15 cm betragen. Die Rückstrahlwirkung der weißen Teile der Tafel (des Aufklebers) muss mindestens den in Anlage 5e Kapitel B.2.5.1. für die Farbe Weiß angegebenen Werten entsprechen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 10 mm und einer Höhe von mindestens 110 mm ausgeführt sein.*“

Diese Bestimmung soll mit 1. April 2002 in Kraft treten.

2.) Dem BMVIT wurden Muster von derartigen Tafeln vorgelegt, die unter Berücksichtigung der Lesbarkeit als technisch gleichwertig angesehen werden können, aber die geforderte Schrifthöhe von 110 mm nicht erreichen (*siehe Anlage*).

Die verbesserte Lesbarkeit trotz geringerer Schrifthöhe ergibt sich durch die größere Strichstärke von durchschnittlich 13 mm sowie durch den größeren Abstand zwischen den Ziffern.

In der Gesamtbeurteilung fällt auf, dass eine harmonischere Flächenaufteilung vorliegt, welche durch die für die Lesbarkeit wichtigen größeren Randbreiten gegeben ist.

3.) Es soll daher mit der nächsten Novelle zur KDV 1967, die im Anschluss an die Novelle zum KFG 1967 bald zu erwarten sein wird, folgende Formulierung vorgeschlagen werden: *„Bei einer Verbreiterung der Strichbreite auf durchschnittlich 13 mm kann mit einer Schrifthöhe von mindestens 75 mm das Auslangen gefunden werden (siehe Muster in der Anlage).“*

4.) Aus den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gründen wird daher eine Tafel entsprechend dem in der Anlage unten bildlich dargestellten Muster als zulässig erklärt.

5.) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einer nächsten Novelle zur KDV 1967 eine Vereinheitlichung aller mit der Bauartgeschwindigkeit in Zusammenhang stehenden Kennzeichnungen in Größe und Schriftart angestrebt werden soll.

Anlage.

Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. HEINZ LUKASCHEK

Ihr Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Bernhard Sittlinger
Tel.: +43 (1) 711 62-1802, Fax-DW: 1898
bernhard.sittlinger@bmv.gv.at

An alle/das/die/den
Landeshauptmänner
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Fahrzeugindustrie
Bundes-Ingenieurkammer
ÖAMTC
ARBÖ
Bundesministerium für Inneres Abteilung V/3 Dr. Grundtner
Bundesinnung der Kfz-Betriebe Kom.Rat A. Edelsbrunner
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Bundesgremium des Fahrzeughandels

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: